



GOODYEAR DUNLOP
GERMANY

Demoversion mit Originalinhalten

Goodyear Dunlop Tires
Germany GmbH
TIC
Dunlopstrasse 7
63412 Hanau
Telefon
0800 - 130 51 31
Telefax
0900 - 130 51 32
E-Mail
tires@tiresinfocenter.de

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Die Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StVZO erhalten.

Geschäftsführer
Dr. Rainer Landwehr
Claude Olinger
Ajay Sirohi
Frank Titz

Aufsichtsratsvorsitzender
Prof. Dr. Joachim Zentes

Fahrzeug-hersteller	Typ ABE/EG-BE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Alternative Bereifung (Nur in den angegebenen Paarungen verwenden)
Yamaha	RJ07 e13*92/61*0072	FZ6 FZ6 Fazer	v. Serienfelge h. Serienfelge	v.120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II h.180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart II v.120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart h.180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart v.120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Sportsmart h.180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Sportsmart
Auflagen: Keine v=vorne, h=hinten				

Wichtige Hinweise:

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH bzw. eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. **Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19 (2) StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE / EG-BE genannt sind.

Hanau, 26.07.2011
Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

mopedreifen.de

F. **#Bestellservice**
Vertriebsleiter Motorradreifen Deutschland

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie
mit dem Original

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.